



mensing & kollegen GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

martin mensing
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Raesfelder Str. 18 · 46325 Borken
Postfach 1519 · 46305 Borken
Telefon 0 28 61 - 804 50-0
Telefax 0 28 61 - 804 50-99

E-Mail: info@mensing-kollegen.de
Internet: www.mensing-kollegen.de

INFORMATIONSBRIEF Januar 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

über das Jahressteuergesetz 2013 wird weiter gestritten, und die Zukunft des Gesetzes ist derzeit unklarer denn je. Immerhin können Arbeitgeber und Arbeitnehmer darauf vertrauen, dass die ebenfalls in dem Gesetz vorgesehene gleitende Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) wie vorgesehen umgesetzt wird. Was Sie vor, während und nach der Umstellung auf das ELStAM-Verfahren beachten müssen, und welche Pflichten Arbeitgeber und Arbeitnehmer treffen, lesen Sie in dieser Ausgabe. Einen Überblick über dieses und die weiteren Themen gibt Ihnen wie immer die Inhaltsübersicht:

ALLE STEUERZAHLER

Jahressteuergesetz 2013 vorerst gescheitert ☞	2
Steuerbescheide für 2012 frühestens ab März 2013 ☞	3
Finanzverwaltung erkennt Steuer als Nachlassverbindlichkeiten an ☞ ..	5
Zumutbare Eigenbelastung bei Krankheitskosten zulässig ☞	5

UNTERNEHMER & EXISTENZGRÜNDER

Gnadenfrist für ELSTER-Übertragung mit Zertifikat ☞	3
Vorläufigkeitsvermerk zur Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer ☞ ...	3
Basiszins für die Bewertung des Betriebsvermögens ☞	5
Yogakurse sind keine umsatzsteuerfreie Heilbehandlung ☞	6

GMBH-GESELLSCHAFTER & -GESCHÄFTSFÜHRER

Sanierungsklausel als Beihilfe ☞	4
--	---

ARBEITGEBER

Lohnsteuerabzug nach dem ELStAM-Start	2
Höherer Grundfreibetrag in der Lohnabrechnung ab April ☞	2
Aktualisierte Gesamtübersicht der Kaufkraftzuschläge ☞	6

ARBEITNEHMER

Höherer Grundfreibetrag in der Lohnabrechnung ab April ☞	2
ELStAM-Hinweise für Arbeitnehmer	5

IMMOBILIENBESITZER

Steuerermäßigung auch bei nachträglichem Einbau Ofens ☞	4
Verdoppelter Höchstbetrag für Handwerkerleistungen ab 2009 ☞	4

☞ = diese Meldung finden Sie in der Spalte „Kurz notiert“

STEUERTERMINE 2 - 4/2013

	Feb	Mär	Apr
Umsatzsteuer mtl.	11.	11.	10.
Umsatzsteuer viertelj.	-	-	10.
Lohnsteuer	11.	11.	10.
Einkommensteuer	-	11.	-
Körperschaftsteuer	-	11.	-
Getränkesteuer	11.	11.	10.
Vergnügungsteuer	11.	11.	10.
Schonfrist für Zahlungen zu obigen Steuern	14.	14.	15.
Gewerbesteuer	15.	-	-
Grundsteuer	15.	-	-
Schonfrist für Zahlungen zur Gewerbe-/Grundst.	18.	-	-
SV-Beitragsnachweis	22.	22.	24.
Fälligkeit der SV-Beiträge	26.	26.	26.

AUF DEN PUNKT

»Ich hoffe, im neuen Jahr wieder mehr wollen zu können und weniger müssen zu müssen.«

Hans „Johnny“ Klein

»Natürlich achte ich das Recht. Aber auch mit dem Recht darf man nicht so pingelig sein.«

Konrad Adenauer

KURZ NOTIERT

Jahressteuergesetz 2013 vorerst gescheitert

Das Gerangel um das Jahressteuergesetz 2013 geht in die nächste Runde. Mitte Januar hat der Bundestag nämlich das unechte Vermittlungsergebnis, das der Vermittlungsausschuss im Dezember vorgelegt hatte, zurückgewiesen. Damit ist das Gesetz zumindest vorerst gescheitert. Der Bundestag hat jetzt zwar die Möglichkeit, den Vermittlungsausschuss erneut anzurufen, allerdings gibt es auch Presseberichte, nach denen die Regierungskoalition das Gesetzgebungsverfahren zum Jahressteuergesetz 2013 nicht fortsetzen will. Stattdessen sollen einzelne Maßnahmen aus dem Gesetzentwurf in neuen Gesetzen umgesetzt werden. Eine weitere, allerdings unwahrscheinliche Möglichkeit besteht darin, dass der Bundesrat das Gesetz am 1. Februar 2013 in der ursprünglichen Fassung vor dem Vermittlungsverfahren doch noch verabschiedet. Welcher Weg nun tatsächlich beschritten wird - und damit auch welche Maßnahmen wirklich umgesetzt werden - steht derzeit in den Sternen. Damit sind auch bis auf weiteres steueroptimierende Gestaltungen möglich, die eigentlich mit dem Jahressteuergesetz 2013 unmöglich gemacht werden sollten. Das betrifft insbesondere die „Cash-GmbH“ bei der Erbschaftsteuer und das „Goldfinger“-Modell bei der Einkommensteuer.

Höherer Grundfreibetrag in der Lohnabrechnung ab April

Der Bundestag hat inzwischen das Gesetz zum Abbau der kalten Progression in der vom Vermittlungsausschuss geänderten Fassung beschlossen. Damit bleibt die kalte Progression zwar unverändert bestehen, aber immerhin können sich alle Steuerzahler über ein höheres steuerfreies Existenzminimum freuen. Für 2013 wird der Grundfreibetrag von 8.004 Euro auf 8.130 Euro angehoben. Zum 1. Januar 2014 steigt der Grundfreibetrag noch einmal auf dann 8.354 Euro. Weil das Gesetz nicht mehr vor dem Jahreswechsel verabschiedet werden konnte, müssen die Programme für die Lohnabrechnung jetzt erst an den neuen Grundfreibetrag angepasst werden. Das Bundesfinanzministerium geht davon aus, dass entsprechende Updates bis Ende Februar bereit stehen und der höhere Grundfreibetrag sich damit zum ersten Mal in der Lohnabrechnung für April auswirken wird.

Lohnsteuerabzug nach dem ELStAM-Start

In diesem Jahr müssen die Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug auf das ELStAM-Verfahren umstellen, können aber bis zur Umstellung weiter das Papierverfahren anwenden.

Nach mehreren fehlgeschlagenen Anläufen sind die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) am 1. November 2012 offiziell gestartet. Seither können Arbeitgeber ihre Arbeitnehmer anmelden und deren ELStAM elektronisch abrufen, auch wenn die abgerufenen ELStAM selbst frühestens ab dem 1. Januar 2013 anzuwenden sind. Eine gleitende Einführung des ELStAM-Verfahrens soll Engpässe bei den Arbeitgebern als auch bei der Finanzverwaltung vermeiden, und daher können die Arbeitgeber den Einstiegszeitpunkt in das Verfahren im Laufe des Jahres 2013 selbst wählen.

Derzeit gibt es aber noch keine gesetzliche Grundlage für die gleitende Einführung. Eine entsprechende Gesetzesänderung war eigentlich im Jahressteuergesetz 2013 vorgesehen, und im Hinblick darauf hat das Bundesfinanzministerium im Dezember bereits vorab die Anwendung der Gesetzesänderung zur gleitenden ELStAM-Einführung angeordnet. Allerdings ging das Ministerium damals auch noch von einer schnellen Verabschiedung des Jahressteuergesetzes 2013 aus, doch das liegt nach dem Eklat im Streit zwischen Bundestag und Bundesrat jetzt auf Eis (s. „Jahressteuergesetz 2013 vorerst gescheitert“).



Damit stellt sich die Frage, ob die Arbeitgeber trotzdem auf die gleitende Einführung vertrauen und vorerst noch das alte Lohnsteuerabzugsverfahren anwenden können, selbst falls das Jahressteuergesetz 2013 gar nicht mehr umgesetzt wird. Das Bundesfinanzministerium hat aber mittlerweile erklärt, dass Bund und Länder auf jeden Fall an der gleitenden Einführung festhalten, und das Schreiben des Ministeriums mit der Billigkeitsregelung weiter Bestand hat. Die Arbeitgeber können sich also darauf verlassen, dass die Finanzverwaltung diese Regelungen beachtet.

Folglich werden im Jahr 2013 das bisherige Papierverfahren und das neue elektronische Verfahren nebeneinander Anwendung finden. Allerdings müssen die ELStAM zumindest für einen im Jahr 2013 endenden Lohnzahlungszeitraum abgerufen und angewendet werden. Im Wesentlichen gelten für Arbeitgeber, die noch nicht umgestellt haben, weiterhin die alten Regeln, die schon in den letzten beiden Jahren zu beachten waren. Umgekehrt müssen Arbeitgeber, die bereits auf den ELStAM-Abruf umgestellt haben, die Vorgaben des neuen Verfahrens beachten. Die Details regelt das Bundesfinanzministerium in einem ELStAM-Einführungsschreiben.

Leider liegt dieses Einführungsschreiben aber nach wie vor nur in einer Entwurfsfassung vor, weil dem Ministerium die gesetzliche Grundlage fehlt, um das Schreiben in der endgültigen Form zu veröffentlichen. Mit grundsätzlichen Änderungen ist in der Endfassung nicht zu rechnen. Es ist aber nicht auszuschließen, dass das Ministerium noch Ergänzungen in Detailfragen vornimmt. Die folgenden Hinweise beziehen sich also nicht auf die Endfassung des Einführungsschreibens, sind aber vorerst trotzdem sowohl für die Arbeitgeber als auch für die Finanzverwaltung eine verbindliche Vorgabe.

- **Umstellungszeitraum:** Im Lauf des Jahres müssen die Arbeitgeber ihre Arbeitnehmer in der ELStAM-Datenbank anmelden und spätestens für den letzten im Kalenderjahr 2013 endenden Lohnzahlungszeitraum die ELStAM abrufen und anwenden. Ein Abruf mit Wirkung ab 2014 ist verspätet. Grundsätzlich muss der Arbeitgeber nach erfolgreichem Abruf der ELStAM diese auch für die nächste auf den Abrufzeitpunkt folgende Lohnabrechnung anwenden und im Lohnkonto aufzeichnen - allerdings mit zwei Ausnahmen (siehe nächster Punkt).
- **Verzögerte Anwendung der ELStAM:** Einmalig darf der Arbeitgeber für bis zu sechs Kalendermonate auf eine Anwendung der abgerufenen ELStAM verzichten und den Lohnsteuerabzug weiter nach dem Papierverfahren durchführen. In dieser Zeit kann der Arbeitgeber seine Lohnabrechnungssoftware testen oder einfach nur die abgerufenen Daten dem Arbeitnehmer zur Kontrolle vorab mitteilen. Allerdings ist für die verzögerte Anwendung der abgerufenen ELStAM die Zustimmung des Arbeitnehmers erforderlich. Eine Dokumentation dieser Zustimmung ist aber nicht erforderlich. Außerdem kann der Arbeitgeber auf freiwilliger Basis und mit Zustimmung des Arbeitnehmers den Lohnsteuerabzug für bis zu sechs Monate nach den bisher gespeicherten Daten vornehmen, wenn die erstmalige Anwendung der ELStAM zu einem vom bisherigen Verfahren abweichenden Lohnsteuerabzug führt. In diesem Zeitraum kann der Arbeitnehmer mit dem Finanzamt die Abweichungen der ELStAM von den vorliegenden Papierbescheinigungen aufklären. In beiden Fällen gilt der Sechs-Monats-Zeitraum auch dann, wenn er über das Jahresende hinausgeht. Zu einer nachträglichen Korrektur der Lohnabrechnung ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet.



- **ELStAM-Anmeldung:** Bei der Anmeldung des Arbeitnehmers in der ELStAM-Datenbank muss der Arbeitgeber angeben, ob es sich um das erste oder ein weiteres Arbeitsverhältnis handelt. Ein erstes Arbeitsverhältnis darf der Arbeitgeber in diesem Jahr nur anmelden, wenn ihm für den Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte 2010 oder eine vom Finanzamt ausgestellte Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug mit einer der Steuerklassen I bis V vorliegt. Eine Ausnahme gilt im Rahmen der Vereinfachungsregelung für Auszubildende sowie für den Fall, dass der Arbeitnehmer die weitere Gültigkeit der Lohnsteuerabzugsmerkmale aus der Lohnsteuerkarte 2010 schriftlich bestätigt, weil auf der Lohnsteuerkarte 2010 eine Lohnsteuerbescheinigung erteilt und die Karte deshalb an den Arbeitnehmer ausgehändigt wurde.
- **Umstellung auf ELStAM:** Idealerweise sollen die Arbeitgeber alle Arbeitnehmer einer Betriebsstätte zeitgleich in das ELStAM-Verfahren einbeziehen. Um den Einstieg zu erleichtern, lässt die Finanzverwaltung aber auch eine stufenweise Umstellung zu. So oder so soll der Arbeitgeber dem jeweiligen Arbeitnehmer den Zeitpunkt für die erstmalige Anwendung der ELStAM zeitnah mitteilen. Eine Mitteilung des erstmaligen ELStAM-Abrufs gegenüber dem Betriebsstättenfinanzamt ist dagegen nicht erforderlich. Auch bei Abweichungen zwischen den ELStAM und den bisherigen Lohnsteuerabzugsmerkmalen besteht keine Korrektur- oder Anzeigepflicht für den Arbeitgeber.

Gnadenfrist für ELSTER-Übertragung mit Zertifikat

Die Lohnsteuer-Anmeldung, die Umsatzsteuer-Voranmeldung, der Antrag auf Dauerfristverlängerung sowie die Anmeldung der Sondervorauszahlung müssen eigentlich seit dem 1. Januar 2013 authentifiziert mit elektronischem Zertifikat übermittelt werden. Kurzfristig hat sich die Finanzverwaltung nun doch auf eine Gnadenfrist für diejenigen Unternehmer besonnen, die immer noch kein Zertifikat beantragt haben: Bis zum 31. August 2013 werden nun Abgaben weiterhin auch ohne Authentifizierung akzeptiert.

Steuerbescheide für 2012 frühestens ab März 2013

Viele Steuerzahler geben ihre Einkommensteuererklärung bereits Anfang des Jahres ab, damit sie möglichst schnell ihre Steuererstattung bekommen. Arbeitgeber, Versicherungen und andere Institutionen haben allerdings gesetzlich bis zum 28. Februar 2013 Zeit, die von den Finanzämtern benötigten Daten elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Das betrifft beispielsweise die Lohnsteuerbescheinigungen, Rentenbezugsmitteilungen oder die Beitragsdaten zur Altersvorsorge und zur Kranken- und Pflegeversicherung. Daher werden die Steuerbescheide für 2012 frühestens im März versendet, weil die Finanzämter erst dann mit der Bearbeitung der Steuererklärungen beginnen können. Im Hinblick darauf fordert der Bund der Steuerzahler, im Gegenzug die Fristen zur Abgabe der Steuererklärungen um jeweils zwei Monate zu verlängern. Diese Forderung dürfte aber keine große Erfolgsaussicht haben.

Vorläufigkeitsvermerk zur Nicht-abziehbarkeit der Gewerbesteuer

Die Finanzverwaltung hat den Vorläufigkeitskatalog in Bezug auf die Gewerbesteuer erweitert. Bund und Länder haben beschlossen, dass Einkommen- und Körperschaftsteuerbescheide zukünftig nur noch vorläufig ergehen, soweit es die Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer und der darauf entfallenden Nebenleistungen als Betriebsausgaben betrifft. Bis zu einer abschließenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in dieser Frage ist also nicht mehr zwingend ein Einspruch gegen die Steuerbescheide der Jahre ab 2008 nötig, um die Bescheide offen zu halten.

Sanierungsklausel als Beihilfe

Nachdem die EU-Kommission die Sanierungsklausel als unzulässige Beihilfe gewertet hatte, musste die Bundesrepublik die Sanierungsklausel zumindest vorerst wieder rückgängig machen. Jetzt hat aber das Gericht der Europäischen Union die Nichtigkeitsklage der Bundesregierung gegen den Beschluss der EU-Kommission abgewiesen. Allerdings wurde die Klage nicht etwa abgewiesen, weil das Gericht die Auffassung der Kommission teilt, sondern weil die Bundesregierung die Klagefrist um einen Tag versäumt hat. Zumindest vom Gericht ist also keine Unterstützung für die Wiedereinführung der Sanierungsklausel zu erwarten.

Verdoppelter Höchstbetrag für Handwerkerleistungen ab 2009

Ende 2008 wurde der Höchstbetrag für die Steuerbegünstigung von Handwerkerleistungen durch das Konjunkturpaket I verdoppelt. Allerdings hat das prompt zu Streit über die Frage geführt, ab wann der verdoppelte Höchstbetrag gilt. Der Bundesfinanzhof hat jetzt entschieden, dass der höhere Betrag wie von der Finanzverwaltung und anderen angenommen ab 2009 und nicht schon ab 2008 gilt. Begünstigt sind demnach Aufwendungen, die im Veranlagungszeitraum 2009 geleistet und deren zugrunde liegende Leistungen nach dem 31. Dezember 2008 erbracht worden sind.

Steuerermäßigung auch bei nachträglichem Einbau Ofens

Während das Gesetz die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen bei Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen vorsieht, sind Neubaumaßnahmen nicht begünstigt. Das führt immer wieder zu Streit mit dem Finanzamt, wenn die Abgrenzung zwischen Modernisierung und Neuschaffung schwer fällt. Das Finanzgericht Sachsen hat jetzt die Steuerbegünstigung für den nachträglichen Einbau eines Kachelofens sowie eines Edelstahlschornsteins in ein gasbeheiztes Einfamilienhaus abgesegnet. Nach Ansicht des Gerichts hängt die Steuerermäßigung nicht davon ab, ob die handwerkliche Maßnahme der Erhaltung eines vorhandenen Gegenstands dient, oder einen neuen Gegenstand herstellt, indem sie etwas Neues schafft. Der Begriff der „Modernisierung“ verlangt auch nicht, dass nach Abschluss einer Modernisierung eine fortschrittlichere handwerkliche Gestaltung als zuvor vorliegen müsste.

- **Papierverfahren:** Solange der Arbeitgeber das ELStAM-Verfahren nicht anwendet, erfolgt der Lohnsteuerabzug wie bisher auf der Grundlage der Lohnsteuerkarte 2010 oder einer vom Finanzamt ausgestellte Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug (Ersatzbescheinigung). Der Arbeitgeber braucht nicht zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die darin genannten Lohnsteuerabzugsmerkmale noch vorliegen. Die Vereinfachungsregel für Azubis gilt nach wie vor. Wurde die Vereinfachungsregel schon vor 2013 genutzt, muss der Azubi schriftlich bestätigen, dass es sich weiterhin um sein erstes Dienstverhältnis handelt.

- **Abweichende Lohnsteuerdaten:** Von der Lohnsteuerkarte oder Ersatzbescheinigung abweichende Lohnsteuerabzugsmerkmale, zum Beispiel eine geänderte Steuerklasse, kann der Arbeitnehmer anhand verschiedener amtlicher Bescheinigungen nachweisen. Das kann das Mitteilungsschreiben des Finanzamts über die gespeicherten ELStAM des Arbeitnehmers sein oder eine sonstige Bescheinigung des Finanzamts. Diese Dokumente sind für den Arbeitgeber allerdings nur dann maßgebend, wenn ihm gleichzeitig die Lohnsteuerkarte 2010 oder die Ersatzbescheinigung für das erste Dienstverhältnis des Arbeitnehmers vorliegt (Steuerklassen I bis V). Die Lohnsteuerkarte oder Ersatzbescheinigung dient dabei allein als Nachweis, dass es sich um das erste Arbeitsverhältnis handelt. Maßgebend für den Lohnsteuerabzug sind dagegen allein die ausgewiesenen Lohnsteuerabzugsmerkmale auf der zuletzt ausgestellten amtlichen Bescheinigung.



- **Abweichende Meldedaten:** Beim erstmaligen Abruf der ELStAM durch den Arbeitgeber kann es passieren, dass die Finanzverwaltung für den Arbeitnehmer aufgrund fehlerhafter Meldedaten unzutreffende ELStAM bereitstellt. In diesem Fall muss sich der Arbeitnehmer mit dem Finanzamt in Verbindung setzen und sich um eine Klärung kümmern. Das Finanzamt sperrt dann ggf. den Arbeitgeberabruf vorübergehend und stellt stattdessen eine „Besondere Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug“ aus. Hier gilt dann ebenfalls, dass der Arbeitgeber die Bescheinigung für den darin genannten Zeitraum nur dann verwenden darf, wenn ihm außerdem die Lohnsteuerkarte 2010 oder die Ersatzbescheinigung vorliegt.
- **Beendigung des Arbeitsverhältnisses:** Hat der Arbeitgeber die ELStAM des Arbeitnehmers bereits abgerufen, muss er den Tag der Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Finanzverwaltung unverzüglich elektronisch mitteilen. Eine solche elektronische Abmeldung ist auch dann erforderlich, wenn das Finanzamt den Arbeitgeberabruf vorübergehend gesperrt hat.
- **Aufbewahrung der Papierbescheinigungen:** Die Lohnsteuerkarte oder Ersatzbescheinigung des Arbeitnehmers muss der Arbeitgeber bis Ende 2014 aufbewahren, es sei denn, das Arbeitsverhältnis wird schon vor Ende 2014 beendet.
- **Härtefallregelung:** Weil der Einführungszeitraum zum 31. Dezember 2013 endet, können Härtefallanträge auf Nichtteilnahme am ELStAM-Verfahren frühestens mit Wirkung ab dem letzten Lohnzahlungszeitraum in 2013 gestellt werden. Bis dahin steht das Papierverfahren nämlich ohnehin zur Verfügung. ■

ELStAM-Hinweise für Arbeitnehmer

Die elektronische Lohnsteuerkarte hat für Arbeitnehmer verschiedene Auswirkungen, insbesondere bei den Freibeträgen.

Auch wenn in erster Linie die Arbeitgeber die Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) umsetzen müssen, hat die „elektronische Lohnsteuerkarte“ doch ebenso Folgen für Arbeitnehmer. Insbesondere die Prüfung der ELStAM auf Korrektheit und eine mögliche Korrektur durch das Finanzamt kann nur der Arbeitnehmer vornehmen. Die folgenden Punkte sollten Arbeitnehmer in diesem Jahr beachten:

- **Papierverfahren:** Solange der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug noch nach dem Papierverfahren vornimmt, ändert sich für die Arbeitnehmer erst einmal nicht viel. Ändern sich die Lebensverhältnisse, können Sie nach wie vor beim Finanzamt eine Änderung der Einträge auf der Lohnsteuerkarte oder der Ersatzbescheinigung beantragen. Wie bisher sind die Arbeitnehmer sogar verpflichtet, beim Finanzamt eine Änderung



zu melden, wenn die eingetragene Steuerklasse oder die Zahl der Kinderfreibeträge günstiger als die tatsächlichen Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres 2013 sind.

- **Korrektur der ELStAM:** Stellt die Finanzverwaltung dem Arbeitgeber ELStAM bereit, die nach Auffassung des Arbeitnehmers unzutreffend sind, kann er bei seinem Wohnsitzfinanzamt eine Berichtigung der ELStAM beantragen. Zur Erleichterung der Kommunikation zwischen Arbeitnehmer und Finanzamt kann der Arbeitnehmer den Vordruck „Antrag auf Korrektur der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)“ verwenden, der im Internetangebot der obersten Finanzbehörden (<https://www.formulare-bfinv.de>) in der Rubrik Formularcenter/Formularkatalog/Steuerformulare/Lohnsteuer zum Abruf bereit steht. Wenn der Arbeitgeber von der Möglichkeit Gebrauch macht, bis zur Korrektur weiterhin die alten Lohnsteuerabzugsmerkmale aus den Papierbescheinigungen anzuwenden, braucht er dazu die Zustimmung des Arbeitnehmers.
- **Abrufsperrung:** Nicht alle Fehler in den ELStAM kann das Finanzamt sofort berichtigen. Basiert der Fehler auf fehlerhaften Meldedaten beim Einwohnermeldeamt, wird das Finanzamt in der Regel den ELStAM-Abruf durch den Arbeitgeber sperren und dem Arbeitnehmer stattdessen eine „Besondere Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug“ ausstellen. Nachdem die Sperrung wieder aufgehoben wird, bekommt der Arbeitnehmer eine entsprechende Mitteilung von seinem Finanzamt. Wenn die Sperrung erst nach dem ersten Abruf der ELStAM durch den Arbeitgeber erfolgt, erhält der Arbeitgeber ebenfalls automatisch eine elektronische Mitteilung, sobald die geänderten ELStAM verfügbar sind. Hat das Finanzamt die Sperrung dagegen vor dem ersten Abruf durch den Arbeitgeber veranlasst oder wechselt der Arbeitnehmer während der Dauer der Sperrung den Arbeitgeber, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, seinen Arbeitgeber über die Aufhebung der Sperrung zu informieren.

Basiszins für die Bewertung des Betriebsvermögens

Wie jedes Jahr hat das Bundesfinanzministerium den Basiszins bekannt gegeben, der für die Bewertung von Betriebsvermögen und Gesellschaftsanteilen nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren zur Anwendung kommt. Der Basiszins beträgt in diesem Jahr 2,04 Prozent. Damit sinkt der Zinssatz noch einmal um 0,4 Prozent, nachdem er bereits im letzten Jahr um fast ein Prozent niedriger ausfiel. Die Niedrigzinsphase macht sich also auch hier deutlich bemerkbar.

Finanzverwaltung erkennt Steuer als Nachlassverbindlichkeiten an

Vor einigen Monaten hatte der Bundesfinanzhof entschieden, dass auch die für das Todesjahr anfallende Einkommenssteuer zu den Nachlassverbindlichkeiten gehört, auch wenn sie zum Todeszeitpunkt noch nicht entstanden ist. Trotz des traurigen Kontexts ist diese Änderung der Rechtsprechung höchst erfreulich für die Steuerzahler, weil die Erbschaftsteuer dadurch fast immer niedriger ausfällt. Im Einzelfall kann das einen erheblichen Betrag ausmachen - vor dem Bundesfinanzhof wurde beispielsweise um einen Einkommensteuerbetrag in Millionenhöhe gestritten. Noch erfreulicher ist, dass auch die Finanzverwaltung das Urteil akzeptiert: Die Finanzämter sind angewiesen, die gegenteilige Vorgabe in den Erbschaftsteuerrichtlinien nicht mehr anzuwenden, und zwar in allen noch offenen Fällen.

Zumutbare Eigenbelastung bei Krankheitskosten zulässig

Praxisgebühren und Zuzahlungen zu Medikamenten sind nicht als Sonderausgaben abziehbar, weil es sich dabei nicht um Krankenversicherungsbeiträge handelt. Ein Ehepaar argumentierte vor dem Finanzgericht Hamburg nun, dass diese Kosten dann zumindest als außergewöhnliche Belastung ohne zumutbare Eigenbelastung abziehbar sein müssten. Sie seien Teil der Krankenversorgung auf Sozialhilfeniveau, die aus verfassungsrechtlichen Gründen von der Steuer freizustellen sei. Das Gericht sah das aber anders und hält die zumutbare Eigenbelastung auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu dieser Frage für verfassungsgemäß. Gegen das Urteil haben die Kläger nun Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof eingelegt.

Yogakurse sind keine umsatzsteuerfreie Heilbehandlung

Zu den umsatzsteuerfreien Heilbehandlungen gehören zwar auch Leistungen, die zum Zweck der Vorbeugung erbracht werden, wie vorbeugende Untersuchungen, ärztliche Maßnahmen für Personen, die an keiner Krankheit leiden, und Leistungen, die zum Schutz und zur Aufrechterhaltung der Gesundheit erbracht werden. Allerdings zählen dazu nicht Leistungen zur Prävention und Selbsthilfe im Sinne des Sozialrechts, weil sie lediglich den allgemeinen Gesundheitszustand verbessern und insbesondere einen Beitrag zur Verminderung sozial bedingter Ungleichheit von Gesundheitschancen erbringen sollen. Demzufolge sind auch Yogakurse keine umsatzsteuerfreien Heilbehandlungen, wenn die Leistungen zwar teilweise von der Krankenkasse ersetzt werden, von dieser aber lediglich als Leistung zur Prävention und Selbsthilfe eingeordnet und nicht ärztlich verordnet waren.

Aktualisierte Gesamtübersicht der Kaufkraftzuschläge

Das Auswärtige Amt hat für einige Dienstorte die Kaufkraftzuschläge neu festgesetzt. Entsprechend hat auch das Bundesfinanzministerium eine aktualisierte Gesamtübersicht der Zuschläge veröffentlicht, die Arbeitgeber ihren ins Ausland entsandten Arbeitnehmern steuerfrei zahlen können.

- **Alte Freibeträge:** Bei der Berücksichtigung von Lohnsteuerfreibeträgen müssen Sie daran denken, dass die für die Kalenderjahre 2010, 2011 oder 2012 bescheinigten Beträge in 2013 ohne weiteren Antrag nur so lange zur Anwendung kommen, wie der Arbeitgeber das Papierverfahren anwendet und noch nicht auf die ELStAM umgestellt hat. Entspricht ein eingetragener Freibetrag nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen, ist der Arbeitnehmer zwar nicht verpflichtet, die Anpassung des Freibetrags auf den dem Arbeitgeber vorliegenden Bescheinigungen zu veranlassen. Ohne Antrag auf Herabsetzung kann es aber zu Nachzahlungen bei der Einkommensteuerveranlagung kommen.
- **Neue Freibeträge und Ermäßigungen:** Sollen Freibeträge auch nach der Umstellung auf die ELStAM durch den Arbeitgeber weiter berücksichtigt werden, müssen Sie diese grundsätzlich für 2013 neu beantragen, falls das noch nicht geschehen ist. Entsprechendes gilt für das Faktorverfahren, die Steuerklasse II bei volljährigen Kindern sowie für antragsgebundene Kinderzähler, sofern nicht bereits für das Kalenderjahr 2012 eine mehrjährige Berücksichtigung des Kindes beantragt worden ist. Pauschbeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene werden weiterhin in der Regel mehrjährig berücksichtigt.
- **Arbeitgeberwechsel:** Wechselt der Arbeitnehmer dieses Jahr seinen Arbeitgeber, muss er sich weiterhin die Lohnsteuerkarte 2010 oder die Ersatzbescheinigung sowie ggf. weitere vom Finanzamt ausgestellte Bescheinigungen und Ausdrücke vom bisherigen Arbeitgeber aushändigen lassen und dem neuen Arbeitgeber vorlegen. ■

Falls diese Informationen Ihr Interesse gefunden haben und Sie noch Fragen oder Interesse an einer Beratung haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie dann einen Termin oder wenden Sie sich per Fax an uns.

Mit freundlichen Grüßen